



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 14.03.2021

Frühzeitige Impfung von Personal am Landratsamt Passau

Im Landratsamt Passau wurden laut Medienberichten (PNP vom 11.03.2021 und 13.03.2021) am 18.01.2021 42 Mitarbeiter des Gesundheitsamtes Passau gegen Corona geimpft, auch wenn sie nicht der vorrangigen Priorität oder keiner Priorität angehörten. Es wird vermutet, dass auch weiteres Personal des Landratsamtes bzw. im Umfeld des Landratsamtes (z. B. Führungsgruppe Katastrophenschutz) geimpft wurde. Das Landratsamt informierte an diesem Tag ca. 160 Personen des Gesundheitsamtes per E-Mail und vermerkte: „Nicht herumerzählen, dass bei uns geimpft wird!!“ Auf Nachfrage erklärte das Landratsamt: „Der Hinweis, die Impfkation nicht über das nötige Maß zu thematisieren, war ganz offenbar mehr als berechtigt, wie die derzeitige Diskussion zeigt.“ Antworten auf Presseanfragen zu Impfungen von Personal am Landratsamt verweigert Landrat Raimund Kneidinger.

Die Leiterin und der stellvertretende Leiter des Gesundheitsamtes Passau haben ihre Ehepartner vorzeitig geimpft. Dazu verwendeten sie wohl die Reste aus Impfpullen, die übrig bleiben, da nur sechs Impfdosen je Ampulle verwendet werden dürfen. Der Impfstoff hätte verworfen werden müssen und wäre nicht für andere Personen zur Verfügung gestanden.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Personen, die am Landratsamt Passau tätig sind, wurden bereits einmal oder zweimal geimpft (bitte jeweils Datum und Grund der Impfung sowie die Zugehörigkeit zur jeweiligen Prioritätsgruppe angeben und nach Erst- und Zweitimpfung aufschlüsseln)? 3
- 1.2 Bei wie vielen Personen wurde die Impfreiheitsfolge nicht eingehalten (bitte jeweils Datum und Grund der Impfung sowie die Zugehörigkeit zur jeweiligen Prioritätsgruppe angeben)? 3
- 1.3 Wer trägt gegebenenfalls die Verantwortung für die Nichteinhaltung der Impfreiheitsfolge? 3

- 2.1 Wie viele Mitglieder der Führungsgruppe Katastrophenschutz wurden bereits einmal oder zweimal geimpft (bitte jeweils Datum und Grund der Impfung sowie die Zugehörigkeit zur jeweiligen Prioritätsgruppe angeben und nach Erst- und Zweitimpfung aufschlüsseln)? 3
- 2.2 Bei wie vielen Personen wurde die Impfreiheitsfolge nicht eingehalten (bitte jeweils Datum und Grund der Impfung sowie die Zugehörigkeit zur jeweiligen Prioritätsgruppe angeben)? 3
- 2.3 Wer trägt gegebenenfalls die Verantwortung für die Nichteinhaltung der Impfreiheitsfolge? 3

- 3.1 Wann wurde im Bereich des Gesundheitsamtes Passau die Impfung der Prioritätsgruppe 1 abgeschlossen? 3
- 3.2 Hat sich durch zu frühzeitige Impfung von Personal des Landratsamtes Passau eine Verzögerung bei der Impfung von Personen aus der Prioritätsgruppe 1 ergeben? 4
- 3.3 Wie viele Personen aus der Prioritätsgruppe 1 sind seit dem 18.01.2021 im Bereich des Gesundheitsamtes Passau aufgrund fehlender Impfung an COVID-19 verstorben? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

4.1	Welche strafrechtlichen Konsequenzen kann die Nichteinhaltung der Impf- reihenfolge theoretisch haben?	4
4.2	Ergeben sich im Fall des Landratsamtes Passau aus Sicht der Staats- regierung strafrechtliche Konsequenzen?	4
4.3	Ergeben sich im Fall des Landratsamtes Passau aus Sicht der Staats- regierung dienstrechtliche Konsequenzen?	4
5.	Inwiefern ist das Landratsamt Passau verpflichtet, auf Anfrage der Presse oder von Bürgern (z.B. aufgrund von Art. 39 Bayerisches Datenschutz- gesetz – BayDSG) Informationen über den Schutzstatus von Personal anonymisiert mitzuteilen?	4
6.1	Kann Bayern von der Vorgabe, nur sechs Impfdosen je Ampulle verimpfen zu dürfen, abweichen?	5
6.2	Können (wenn ordnungsgemäß sechs Impfdosen je Ampulle verimpft werden, aber ein kleiner Rest in der Ampulle verbleibt) die Impfstoffe durch Ärzte verimpft werden?	5
6.3	Sieht die Staatsregierung hier Handlungsbedarf, um die Verschwendung von Impfstoff zu vermeiden?	5

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 15.04.2021

- 1.1 **Wie viele Personen, die am Landratsamt Passau tätig sind, wurden bereits einmal oder zweimal geimpft (bitte jeweils Datum und Grund der Impfung sowie die Zugehörigkeit zur jeweiligen Prioritätsgruppe angeben und nach Erst- und Zweitimpfung aufschlüsseln)?**
- 1.2 **Bei wie vielen Personen wurde die Impfreihenfolge nicht eingehalten (bitte jeweils Datum und Grund der Impfung sowie die Zugehörigkeit zur jeweiligen Prioritätsgruppe angeben)?**

Zu den Fragen 1.1 und 1.2 liegen der Staatsregierung keine Informationen vor, da in BayLMCO die genauen Arbeits- oder Dienstverhältnisse der geimpften Personen nicht erfasst werden, sodass eine Auswertung nach beruflichen Indikationen nicht möglich ist.

- 1.3 **Wer trägt gegebenenfalls die Verantwortung für die Nichteinhaltung der Impfreihenfolge?**

Die Verantwortung für die Einhaltung der Impfreihenfolge liegt bei den örtlich zuständigen Impfzentren.

- 2.1 **Wie viele Mitglieder der Führungsgruppe Katastrophenschutz wurden bereits einmal oder zweimal geimpft (bitte jeweils Datum und Grund der Impfung sowie die Zugehörigkeit zur jeweiligen Prioritätsgruppe angeben und nach Erst- und Zweitimpfung aufschlüsseln)?**
- 2.2 **Bei wie vielen Personen wurde die Impfreihenfolge nicht eingehalten (bitte jeweils Datum und Grund der Impfung sowie die Zugehörigkeit zur jeweiligen Prioritätsgruppe angeben)?**

Zur Beantwortung der Fragen 2.1 und 2.2 wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 verwiesen.

- 2.3 **Wer trägt gegebenenfalls die Verantwortung für die Nichteinhaltung der Impfreihenfolge?**

Auf die Antwort zu Frage 1.3 wird verwiesen.

- 3.1 **Wann wurde im Bereich des Gesundheitsamtes Passau die Impfung der Prioritätsgruppe 1 abgeschlossen?**

Ein Zeitpunkt für den vollständigen Abschluss der Impfungen in einer Prioritätsgruppe kann grundsätzlich nicht angegeben werden, da diese Personengruppe nicht statisch ist und sich im Laufe der Zeit verändert, beispielsweise durch Neuaufnahmen in Pflegeheimen oder Personen, die das 80. Lebensjahr vollenden. Auch ändert sich die Impfwilligkeit der Personen. So können laufend weitere Anmeldungen von Anspruchsberechtigten aus der Prioritätsgruppe 1 eingehen, die dann, auch wenn bereits Impfungen in einer anderen Prioritätsgruppe erfolgen, bei der Freischaltung von neuen Terminen vorrangig eingeladen werden.

Im Impfzentrum der Stadt Passau werden aktuell (Stand: 29.03.2021) bereits überwiegend Personen der Prioritätsgruppe 2 geimpft, beim Impfzentrum des Landkreises Passau findet gerade (Stand: 29.03.2021) der Übergang von der Prioritätsgruppe 1 zur Prioritätsgruppe 2 statt.

Von 3455 Einwohnern über 80 Jahren in der Stadt Passau haben bereits 3222 eine Erst- und 2620 eine Zweitimpfung erhalten, und damit 93 Prozent bzw. 76 Prozent.

Von 12462 Einwohnern über 80 Jahren im Landkreis Passau haben bereits 8630 eine Erst- und 5794 eine Zweitimpfung erhalten, und damit 69 Prozent bzw. 46 Prozent (Stand: 29.03.2021).

3.2 Hat sich durch zu frühzeitige Impfung von Personal des Landratsamtes Passau eine Verzögerung bei der Impfung von Personen aus der Prioritätsgruppe 1 ergeben?

Hierüber liegen der Staatsregierung keine Informationen vor. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass den Impfzentren aufgegeben wurden, eine Reserveplanung aufzustellen, da nicht auszuschließen ist, dass vereinzelt Impfstoffe vor ihrem Verfall nicht genutzt werden können. Dabei sollen Reservetermine an Personen aus den vorrangig zu impfenden Personengruppen vergeben werden, wie z. B. aus den Gesundheitseinrichtungen, Rettungsdiensten oder anderen Einrichtungen der kritischen Infrastruktur, die vor Ort ggf. kurzfristig für eine Impfung zur Verfügung stehen. Übrig gebliebene und von einem Verwurf wegen Erreichens der Haltbarkeitsgrenze bedrohte Impfdosen sind bis auf Weiteres zuerst Personen aus der am höchsten priorisierte Gruppe und anschließend, wenn danach noch Impfdosen übrig sind, Personen aus der am zweithöchsten priorisierten Gruppe anzubieten. Der Verfall von Impfdosen ist unbedingt zu vermeiden.

3.3 Wie viele Personen aus der Prioritätsgruppe 1 sind seit dem 18.01.2021 im Bereich des Gesundheitsamtes Passau aufgrund fehlender Impfung an COVID-19 verstorben?

Hierzu liegen keine Daten vor.

4.1 Welche strafrechtlichen Konsequenzen kann die Nichteinhaltung der Impfreihenfolge theoretisch haben?

4.2 Ergeben sich im Fall des Landratsamtes Passau aus Sicht der Staatsregierung strafrechtliche Konsequenzen?

4.3 Ergeben sich im Fall des Landratsamtes Passau aus Sicht der Staatsregierung dienstrechtliche Konsequenzen?

Eine strafrechtliche Ahndung ist grundsätzlich möglich, jedoch von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängig und Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden. Die Thematik wurde bereits auf Bundesebene adressiert und ist dort in Prüfung.

5. Inwiefern ist das Landratsamt Passau verpflichtet, auf Anfrage der Presse oder von Bürgern (z. B. aufgrund von Art. 39 Bayerisches Datenschutzgesetz – BayDSG) Informationen über den Schutzstatus von Personal anonymisiert mitzuteilen?

Ob das Landratsamt Passau verpflichtet ist, bei Anfragen von Bürgern oder Presse die geforderten Informationen mitzuteilen, ist Ergebnis einer Einzelfallentscheidung.

Bei Anträgen von Bürgern kann sich ein Auskunftsanspruch aus verschiedenen speziellen Anspruchsnormen ergeben. Ob deren Voraussetzungen bei dem einzelnen Bürger vorliegen, kann nicht abstrakt beantwortet werden. Falls keine spezielle Anspruchsnorm einschlägig ist, kommt der allgemeine und subsidiäre Auskunftsanspruch gem. Art. 39 BayDSG über den Inhalt von Dateien und Akten öffentlicher Stellen in Betracht. Das Landratsamt prüft die Anspruchsvoraussetzungen im Einzelfall. Im Rahmen des Art. 39 BayDSG ist insbesondere die glaubhafte Darlegung eines berechtigten Interesses des Bürgers erforderlich. Geeignet ist grundsätzlich jedes rechtliche, wirtschaftliche und ideelle, der Rechtsordnung nicht widersprechende Interesse.

Für Pressevertreter gilt das spezielle Auskunftsrecht aus Art. 4 Bayerisches Pressegesetz (BayPrG). Pressevertreter i. S. d. Norm sind alle, die sich in ihrer Eigenschaft als publizistisch Tätige auf die Pressefreiheit berufen können. Der presserechtliche Auskunftsanspruch richtet sich nur auf die Beantwortung konkreter Fragen, verlangt also die Benennung eines bestimmten Sachverhaltskomplexes, zu dem Einzelauskünfte über Tatsachen begehrt werden. Der Anspruch besteht nicht uneingeschränkt, sondern es gilt das Abwägungsprinzip. Grenzen des presserechtlichen Auskunftsanspruchs können sich ergeben, wenn die Beantwortung einer Anfrage Grundrechte Dritter, etwa das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, berührt. Das Landratsamt prüft auch hier im Einzelfall, ob ein Anspruch besteht.

- 6.1 Kann Bayern von der Vorgabe, nur sechs Impfdosen je Ampulle verimpfen zu dürfen, abweichen?**
- 6.2 Können (wenn ordnungsgemäß sechs Impfdosen je Ampulle verimpft werden, aber ein kleiner Rest in der Ampulle verbleibt) die Impfstoffe durch Ärzte verimpft werden?**
- 6.3 Sieht die Staatsregierung hier Handlungsbedarf, um die Verschwendung von Impfstoff zu vermeiden?**

In der Produktinformation des Impfstoffs Comirnaty® der Firma BioNTech/Pfizer, die arzneimittelrechtlich zu den Zulassungsunterlagen gehört, ist die Entnahme von sechs Impfdosen mit je 0,3 ml Volumen vorgesehen:

Nach dem Verdünnen enthalten die Durchstechflaschen von Comirnaty sechs Dosen von je 0,3 ml des Impfstoffs. Um sechs Dosen aus einer einzelnen Durchstechflasche zu entnehmen, sollten Spritzen und/oder Nadeln mit geringem Totvolumen verwendet werden. Die Kombination aus Spritze und Nadel mit geringem Totvolumen sollte ein Totvolumen von nicht mehr als 35 Mikrolitern haben. Wenn Standardspritzen und -nadeln verwendet werden, reicht das Volumen möglicherweise nicht aus, um eine sechste Dosis aus einer einzelnen Durchstechflasche zu entnehmen.

Unabhängig vom Typ der Spritze und Nadel:

- Jede Dosis muss 0,3 ml des Impfstoffs enthalten.
- Wenn die in der Durchstechflasche verbleibende Impfstoffmenge nicht für eine volle Dosis von 0,3 ml ausreicht, ist die Durchstechflasche mit dem überschüssigen Volumen zu entsorgen.
- Überschüssiger Impfstoff von mehreren Durchstechflaschen darf nicht zusammengeführt werden.

Tatsächlich werden Mehrdosenbehältnisse bei der Herstellung überfüllt. Diese herstellerseitige Überfüllung von Impfstoff-Mehrdosenbehältnissen dient dazu, sicherzustellen, dass die vorgesehene Anzahl an therapeutischen Einheiten, im Fall von Comirnaty® sechs Impfdosen, auch tatsächlich ordnungsgemäß entnommen werden kann. Die korrekte Entnahme von exakt 0,3 ml Impfstoff Comirnaty® pro Impfdosis ist unabdingbare Voraussetzung für die Wirksamkeit der Impfungen.

Sofern ein impfender Arzt im Rahmen der ärztlichen Therapiefreiheit anderweitig vorgeht, bleibt ihm dies unbenommen. Allerdings liegen jegliche Abweichung von den in der Zulassung abgebildeten Vorgaben in der Verantwortung des Anwenders und stellen eine die Zulassung überschreitende Vorgehensweise dar, die von der Haftung des pharmazeutischen Unternehmers für Arzneimittelschäden nicht mehr abdeckt ist.

Dies bedeutet, dass die Entnahme einer siebten Impfdosis einen sog. off-label-use darstellt und dieses Vorgehen alleinig unter der Verantwortung und alleinigen Haftung des impfenden Arztes erfolgt.